

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

**Sondersitzung des Ordnungs- und Umweltausschusses
am Montag, dem 26.08.2013 um 18:00 Uhr
Ortsfeuerwehr Beuna, OT Beuna,
Am Wassergraben 11
06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

- 1.1 Beginn der Sitzung
- 1.2 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
 - 2.1 Besichtigung der Ortsfeuerwehr Beuna
 - 2.2 Auswertung und Diskussion zur Besichtigung
 - 2.3 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Rumler
Ausschussvorsitzende

Bekanntmachung der Stadt Merseburg über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl der Wahlbezirke Nr. 1 bis 21 für die Stadt Merseburg werden in der Zeit vom 2.09. bis 6.9.2013 während folgender Öffnungszeiten :

Montag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr -15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr -15.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 14.00 Uhr-15.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Bürger- und Ordnungsamt, Bereich Einwohnermeldewesen (Siegfried-Berger-Straße 5/7, Merseburg) bereitgehalten. Der o. g. Ort der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberech-

tigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden in automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 2.9.2013 bis 6.9.2013, spätestens am 6.9.2013 bis 12.00 Uhr**, bei dem Bürger- und Ordnungsamt (Bereich Einwohnermeldewesen, Siegfried-Berger-Straße 5/7, Merseburg) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle eingelegt werden. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1.9.2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Diese Wahlbenachrichtigung enthält u. a. die Angabe des Wahllokals. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im „**Wahlkreis Nr. 74 – Mansfeld**“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

(1) ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

(2) ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

<p>a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1.9.13) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6.9.13, 12.00 Uhr) versäumt hat;</p> <p>b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist;</p> <p>c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.</p> <p>Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.9.13, 18.00 Uhr, bei dem Bürger- und Ordnungsamt (Bereich Einwohnermeldewesen, Siegfried-Berger-Straße 5/7, Merseburg) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.</p> <p>Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr (bei o. g. Dienststelle), gestellt werden.</p> <p>Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl dem 21.9.2013, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.</p> <p>Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr (bei o. g. Dienststelle), stellen.</p> <p>Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.</p> <p>6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist , versehenen roten Wahlbriefumschlag und - ein Merkblatt für die Briefwahl. 	<p>Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.</p> <p>Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Kreiswahlleiter, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen) abgegeben werden nicht aber im Wahllokal.</p> <p>Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.</p> <p>Merseburg , den 30.7.2013</p> <p>gez. Bühligen Oberbürgermeister</p>
---	--

Wahlbekanntmachung der Stadt Merseburg zu der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.9.2013

1. Am **Sonntag, dem 22.9.2013** findet die **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Merseburg ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis **spätestens 1.9.2013** übersandt worden sind, sind der jeweilige Wahlbezirk und der Wahlraum/ das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in 06526 Sangerhausen (im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Wahlkreis**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Merseburg gehört zu dem **Wahlkreis „Nr. 74 – Mansfeld“**.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadtverwaltung Merseburg (Wahlbüro, Siegfried-Berger-Straße 5/7, 06217 Merseburg) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen, indem er den Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung) ausfüllt und dem Wahlbüro (o. g. Adresse) zustellt.

Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Adresse: Wahlkreis 74 - Mansfeld, Kreiswahlleiter, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen) abgegeben werden (nicht aber im Wahllokal in Merseburg).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zugang zu den Wahllokalen am Wahltag in Merseburg auch körperlich behinderten Personen (z.B. Rollstuhlfahrern) erleichtert wird, da es in folgenden Wahlräumen / Wahllokalen Auffahrten gibt:

Wahllokal Nr. 1 und 2 - Jugendzentrum „Am Saalehang“,
Am Saalehang 2
Wahllokal Nr. 3 – Kursana Domizil Pflegeeinrichtung, An
der Hoffischerei 2
Wahllokal Nr. 4 - Stadtbibliothek, K.-Heinrich-Str. 20
Wahllokal Nr. 6 - Kindertagesstätte Freimfelde,
Knapendorfer Weg 92
Wahllokal Nr. 11 - Altenpflegeheim CURANUM,
Oeltzschnerstr. 120
Wahllokal Nr. 12 - Altenpflegeheim CURANUM,
Oeltzschnerstr. 120
Wahllokal Nr. 17 - Schule für geistig Behinderte,
Naumburger Str. 167
Wahllokal Nr. 19 - Bürgerbüro Ortsteil Beuna, Am
Wassergraben 11

Dabei ist zu beachten, falls ein o. g. Wahllokal vom
Wähler genutzt werden soll, das in der Wahlbenach-
richtigung angegebene Wahllokal aber nicht mit diesem
Wahllokal übereinstimmt, werden ein Wahlschein /
Briefwahlunterlagen benötigt. Diese Wahlunterlagen
können wie oben beschrieben bei der Stadtverwaltung
Merseburg im Bereich Einwohnermeldewesen, Wahlbüro,
Siegfried-Berger-Straße 5/7, 06217 Merseburg beantragt
werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal
und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des
Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein
unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das
Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5
Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist
strafbar (§107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Merseburg, der 15.8.2013

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,
pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de